

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **außerordentlicher Kreisparteitag / Kreiswahlkonferenz am 05.11.2016**

- **zum Landtagswahlprogramm**
- **zur Wahl von Delegierten für die Landeswahlkonferenz (Landtag)**
- **zur Wahl von Delegierten für die Landeswahlkonferenz (Bundestag)**

- §1. Der Kreisparteitag wählt für die Leitung seiner Geschäfte ein Präsidium. Dieses besteht aus 4 Delegierten des Kreisparteitages.
- §2. Stimmberechtigte Mitglieder des Parteitages sind:  
die von den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften gewählten Delegierten.
- §3. (1) Der Kreisparteitag wählt eine Mandatsprüfungskommission. Sie prüft und stellt fest:
- a) die Anzahl der anwesenden ordentlichen Delegierten,
  - b) die Stimmberechtigung der anwesenden Delegierten.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die nachweislich die letzten vorangegangenen Quartale ihren Mitgliedsbeitrag geleistet haben.
- (3) Stimmberechtigt für die Wahl von Delegierten für die Landeswahlkonferenz (Landtag) sind zudem diejenigen, die am 05.11.2016 die folgenden Voraussetzungen nach § 5 i. V. m. § 23 LWahlG erfüllen:
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
  - am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
  - seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und keine Wohnung außerhalb des Landes haben,
  - nicht nach § 7 LWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
  - am Tag der Wahlkreisversammlung (05.11.2016) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben (§23 Abs. 2 Nr. 1 LWahlG)
- (4) Stimmberechtigt für die Wahl von Delegierten für die Landeswahlkonferenz (Bundestag) sind zudem diejenigen, die am 05.11.2016 die folgenden Voraussetzungen nach § 12 Bundeswahlgesetz erfüllen:
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
  - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
  - nicht nach §13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- §4. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten des Parteitages anwesend sind.
- §5. Für Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.
- §6. Beschlüsse des Parteitages werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht nach Statut bzw. der Kreissatzung eine andere Mehrheit erforderlich ist.
- §7. Die Redezeit in einer Debatte beträgt höchstens 3 Minuten.
- §8. Diskussionsrednerinnen und Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort. Die Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen.

- §9. Anträge, die erst während des Parteitages gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 20 Delegierten aus mindestens 3 Ortsvereinen unterstützt werden.
- §10. Antragsschluss: eine halbe Stunde nach Beginn des Parteitages.
- §11. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten außerhalb der Rednerliste das Wort. Die Redezeit in Geschäftsdebatten beträgt höchstens 2 Minuten.
- §12. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je eine Rednerin /ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat.
- §13. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
- §14. Während der Beratung darf nicht geraucht werden.
- §15. Mobiltelefone sind im Versammlungsraum auszuschalten oder auf lautlos zu stellen. Telefongespräche sind außerhalb des Versammlungsraumes zu führen.